

Tennisclub Stetten/F. e.V.

Satzung und Ordnungen



Clubhaus: Gräbleswiesenweg 50
70771 Leinfelden-Echterdingen/Stetten
Telefon: 0711 – 79 37 81

REV.01/03.04.2009

Satzung und Ordnungen des Tennisclub Stetten/F. e.V.

INHALT

	Seite
SATZUNG	1
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	1
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	1
§ 3 Verbandszugehörigkeit.....	1
§ 4 Geschäftsjahr	1
§ 5 Mitgliedschaft.....	1
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	1
§ 7 Rechte des Mitglieds	1
§ 8 Pflichten des Mitglieds	1
§ 9 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen, Gebühren	1
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 11 Disziplinarangelegenheiten	2
§ 12 Organe des Vereins	2
§ 13 Mitgliederversammlung	2
§ 14 Vorstand	2
§ 15 Ältestenrat	3
§ 16 Ausschüsse	3
§ 17 Kassenprüfer.....	3
§ 18 Ordnungen.....	3
§ 19 Auflösung des Vereins	3
Geschäftsordnung.....	4
Spiel-, Platz- und Hallenordnung	5
Ranglistenspielordnung	6
Clubhausordnung	6

Seite 1 der Satzung und Ordnungen des Tennisclub Stetten/F.

SATZUNG (Stand 22. März 1991) REV.01 vom 03. April 2009

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Stetten/Filder e.V.
- 2) Der Verein wurde im Jahr 1971 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgericht Nürtingen am 07.07.1971 unter der Registernummer 315 eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist 70771 Leinfelden-Echterdingen (Stetten), Gräbleswiesenweg 50.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- 2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

- 1) Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - In Ausbildung befindlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis oder in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen. Die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe muss mit schriftlicher Begründung dem Vorstand alljährlich dargelegt werden.
- 6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 7) Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.
- 3) Mit Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht kostenlos benutzen.
- 3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht; als Mitglied zum Vorstand ist nur wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

- 1) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung und zur Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 9 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen, Gebühren

- 1) Die Beiträge, Umlagen und sonstigen Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag sind nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.
- 3) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Seite 2 der Satzung und Ordnungen des Tennisclub Stetten/F.

- 4) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden Ersatzleistungen in Geld festgelegt.
- 5) Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.
- 6) Beitragsfreiheit, Beitragsermäßigungen, Ratenzahlung oder Probeaufnahme können auf Antrag durch den Vorstand gewährt werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- 3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und, ohne um Zahlungsfrist nachgesucht zu haben, länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, oder wenn ein Mitglied sich eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, die Spielordnung oder das Ansehen des Vereins schuldig gemacht hat.
- 4) Das Mitglied ist vor dem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
- 5) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Disziplinarangelegenheiten

- 1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Ältestenrat.
- 2) Es können folgende Strafen verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Spielsperre
 - Ausschluss aus dem Verein

§ 12 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Ältestenrat
- 2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeführt.
- 3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- 4) Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich möglichst vor dem 31.03. eines jeden Jahres statt.
- 2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt L.-E., Aushang im Clubhaus, Mitteilung per e-Mail an die Mitglieder die eine e-Mail Adresse mitgeteilt haben und auf der Homepage des TC Stetten unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 1. Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
 2. Bericht des Schatzmeisters
 3. Bericht des Kassenprüfers
 4. Bericht des Sportwarts
 5. Bericht des Jugendwarts
 6. Entlastung des Schatzmeisters
 7. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 8. Wahl der Organe und Kassenprüfer
 9. Festlegung der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren für das folgende Geschäftsjahr
 10. Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr
 11. Behandlung der Anträge
 12. Verschiedenes
- 4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
- 5) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis zum 31.01. des neuen Geschäftsjahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
- 6) Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- 8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offenen Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
- 9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderung unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
- 10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Seite 3 der Satzung und Ordnungen des Tennisclub Stetten/F.

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand besteht neben dem 1. und dem 2. Vorsitzenden aus den Vorstandsmitgliedern für:
 - a. Finanzen (Schatzmeister)
 - b. Sport
 - c. Jugend
 - d. Mitgliederangelegenheiten
 - e. Veranstaltungen
 - f. Öffentlichkeitsarbeit
 - g. Halle und Plätze
 - h. Clubhaus
 - i. Verwaltung
 - j. Breitensport

Der zuletzt aus dem Amt geschiedene 1. Vorsitzende gehört dem neu gewählten Vorstand für die Dauer eines Jahres als beratendes Mitglied an.

- 2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung laut Vorstandsbeschluss. Ist durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB die ordnungsgemäße Vertretung des Vereins nicht mehr gegeben, so hat unverzüglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.
- 4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte; die Aufgaben des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 5) Sitzungen des Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Sollte mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung verlangen, so kann diese auch von einem Stellvertreter gem. § 26 BGB einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten, anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Der Ältestenrat nimmt neben satzungsmäßigen Aufgaben (§ 11) die Aufgabe einer Schiedsstelle wahr. Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds kann er angerufen werden. Der Ältestenrat hat baldmöglichst zusammenzutreten und eine Entscheidung zu fällen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Die Beschlüsse erfolgen in geheimer Abstimmung.
- 3) Die Entscheidung des Ältestenrat ist endgültig.

§ 16 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse einberufen.

§ 17 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter.
- 2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- 3) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten.
- 4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- 5) Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Kassenprüfer vornehmen.

§ 18 Ordnungen

- 1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- 2) Diese Ordnungen sollen bestehen als
 - Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung
 - Spiel-, Platz- und Hallenordnung
 - Ranglistenordnung
 - Clubhausordnung
- 3) Die Ordnungen des Vereins werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft:
 1. An die Stadt Leinfelden-Echterdingen, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Seite 4 der Satzung und Ordnungen des Tennisclub Stetten/F.

Geschäftsordnung (Stand 13. März 1992)

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes als Organ des Clubs.

Vorstandssitzungen finden in der Regel alle zwei Monate (Termin nach Vereinbarung) statt. Der Vorstand muss eine Sitzung einberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes gefordert wird. Fachkundige Mitglieder des Clubs können zu Vorstandssitzungen als Berater eingeladen werden. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sind wie folgt verteilt:

§ 1 Erster Vorsitzender

Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Führung des Clubs in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung des Clubs, dieser Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der erste Vorsitzende legt die Richtlinien für die Führung des Clubs und der Clubarbeit in Ab- und Übereinstimmung mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes fest. Er ist Verhandlungsleiter der Vorstandssitzungen und lädt hierzu ebenso wie zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen ein. Er verpflichtet die Mitglieder des Vorstandes zur Verschwiegenheit.

§ 2 Zweiter Vorsitzender

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden.

§ 3 Schatzmeister

Verantwortlich für die Finanzen gem. § 14 1) a. der Satzung.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Finanzvermögen des Clubs. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung der Haushaltsabrechnungen. Außerdem obliegt ihm die Abstimmung der Mitgliederliste und die Überwachung der Beitragszahlungen.

§ 4 Sportwart

Verantwortlich für Sport gem. § 14 1) b. der Satzung.

Dem Sportwart untersteht der gesamte Sportbetrieb. Er koordiniert die sportlichen Aktivitäten des Clubs und ist verantwortlich für die Mannschaftsaufstellungen. In sportlichen Angelegenheiten vertritt er den Club gegenüber den zuständigen Sportverbänden. Außerdem obliegt ihm die Aufstellung des Trainingsprogramms und die Überwachung der Ranglistenordnung.

§ 5 Jugendwart

Verantwortlich für Jugend gem. § 14 1) c. der Satzung.

Der Jugendwart betreut sämtliche jugendlichen Mitglieder des Clubs. Er ist verantwortlich für die Aufstellung der Jugendmannschaften. Außerdem obliegt ihm die Aufstellung des Trainingsprogramms der Jugend und die Überwachung der Jugendranglisten.

§ 6 Schriftführer

Verantwortlich für Mitgliederangelegenheiten und Verwaltung gem. § 14 1) d. und i. der Satzung.

Der Schriftführer erfüllt die Aufgaben des Schriftführers bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und führt das Protokoll. Sämtliche Protokolle werden von ihm unterzeichnet und vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden gegengezeichnet. Die Sitzungsprotokolle müssen in der jeweils nächsten Sitzung vom Vorstand genehmigt werden. Bei Verhinderung des Clubsekretärs kann der Verhandlungsleiter aus der Mitte der Versammlung ein Clubmitglied (z. B. bei Mitgliederversammlungen) oder ein Mitglied des Vorstandes als Protokollführer bestimmen.

Der Schriftführer ist verantwortlich für die Koordination der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister. Er führt die zentrale Mitgliederliste.

§ 7 Veranstaltungsleiter

Verantwortlich für Veranstaltungen gem. § 14 1) e. der Satzung.

Der Veranstaltungsleiter ist zuständig für die Organisation und Abwicklung der Veranstaltungen und Versammlungen des Clubs.

§ 8 Pressereferent

Verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit gem. § 14 1) f. der Satzung.

Der Pressereferent ist zuständig für die Darstellung der Aktivitäten des Clubs gegenüber den einzelnen Mitgliedern wie auch in der Öffentlichkeit. Zu diesem Zweck organisiert er insbesondere die Herausgabe regelmäßiger Rundschreiben sowie die Mitteilungen im Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen. Er pflegt Kontakt mit den Presseorganen des Verbandes.

§ 9 Technischer Leiter

Verantwortlich für Halle, Plätze und Clubhaus gem. § 14 1) g. und h. der Satzung.

Der Technische Leiter ist zuständig für die Instandhaltung der gesamten Platzanlage und des Clubhauses. Er ist allein weisungsberechtigt gegenüber dem Platzwart und vertritt das Hausrecht gegenüber den auf der Anlage befindlichen Mitgliedern und Gästen.

§ 10 Hallenwart

Verantwortlich für Hallenbelegungen gem. § 14 1) g. der Satzung.

Dem Hallenwart obliegt die Vermietung der Hallenplätze; er schließt die Verträge und überwacht deren Einhaltung. Er ist verpflichtet den Hallenbelegungsplan zu veröffentlichen.

§ 11 Breitensport

Verantwortlich für Breitensport § 14 1)j, der Satzung

Der/die Breitensportwart/in vertritt den Verein nach außen für alle Belange der Hobbyspieler auch gegenüber dem Verband. Er/Sie organisiert Breitensportveranstaltungen.

Seite 5 der Satzung und Ordnungen des Tennisclub Stetten/F.

Spiel-, Platz- und Hallenordnung (Stand 22. März 1991)

Die Belegung der Plätze wird wie folgt geregelt:

1. Spielberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.
2. Die Plätze werden für jeweils 60 Minuten belegt. Der Beginn der Belegung kann im 15-Minuten-Rhythmus erfolgen. Für Doppel kann ein Platz bis maximal 90 Minuten belegt werden. Voraussetzung ist, dass der/die Erststeckende erkennbar die Doppelkarte und seine eigene Karte auf der Stecktafel anbringt. Bei Beginn des Doppels müssen alle 4 Spieler stecken.
3. Die Belegungszeit beinhaltet die obligatorische Pflege der Plätze (Platzpflege siehe Platzordnung).
4. Beim Belegen der Plätze muss mindestens eine Spielmarke, bei Spielbeginn müssen sämtliche Marken gesteckt sein. Spielmarken dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Das Mitglied, das seine Marke gesteckt hat, muss selbst auf dem belegten Platz spielen.
5. Von Montag bis Freitag (Feiertage ausgenommen) kann ab 16.00 Uhr des Vortages eine Vorbelegung der Plätze vorgenommen werden für die Spielzeit bis 16.00 Uhr.
6. Ab 16.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen darf die Belegung nur kontinuierlich vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass sämtliche Plätze belegt sein müssen, bevor die darauf folgende Stunde gesteckt werden darf. Um die Spielberechtigung aufrecht zu erhalten, muss mindestens ein Spieler auf der Anlage anwesend sein.
7. Jugendlichen ist die Belegung von Plätzen wochentags nach 17.00 Uhr und am Vormittag von Sonn- und Feiertagen nur gestattet, wenn dies der Spielbetrieb zulässt. Dies gilt nicht für Spieler in Junioren- und aktiven Mannschaften des Tennisclubs Stetten/Filder und für Forderungsspieler. Allen Jugendlichen steht der Platz 4 gleichrangig mit den anderen aktiven Mitgliedern zur Verfügung.
8. Spielzeitbeschränkungen können vom Vorstand bestimmt werden und sind am Aushang zu entnehmen.
9. Auf Platz 1 und 3 hat der vom Verein beauftragte Trainer grundsätzlich Belegungsvorrecht zum Zwecke von Trainerstunden.
10. Im Falle von witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Freiplätze hat das vom Verein angesetzte Mannschaftstraining Belegungsvorrang in der Halle.
11. Hallenplätze sind grundsätzlich ab 20.00 Uhr belegt.
12. Mitglieder können ausnahmsweise mit Gästen spielen, sofern dies der Spielbetrieb zulässt. Gastspieler sind nicht berechtigt, die Anlage regelmäßig zu benutzen. Die Gastspielgebühr beträgt € 5,00 je Stunden; Gastmarken sind im Clubhaus erhältlich.
13. Auf den Freiplätzen darf grundsätzlich nur mit ordnungsgemäßen Tennisschuhen für Sandplätze gespielt werden; in der Halle mit für den Teppichboden geeigneten Schuhen. Tennis- und Sportbekleidung gilt als Voraussetzung.
14. Beim Verlust einer Spielmarke kann gegen Kostenersatz bei dem/der Clubsekretär/in eine neue Karte angefordert werden.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, zur Einhaltung dieser Spielordnung geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Seite 6 der Satzung und Ordnungen des Tennisclub Stetten/F.

Ranglistenspielordnung für Forderungsspiele in der Tannenbaumrangliste (Stand 13. März 1992)

1. Jeder in der Clubrangliste genannte Spieler ist berechtigt, die in seiner Reihe stehenden Spieler zu fordern. Man darf aber auch in der nächst höheren Reihe all jene fordern, die rechts über einem stehen. Hat man den Herausgeforderten geschlagen, so nimmt man seine Stelle ein und der Besiegte rutscht eine Stelle zurück, wie auch die hinter ihm Platzierten einen Rang zurückgestuft werden. Der Verlierer kann seinerseits frühestens nach drei Wochen eine Revanche gegen den siegreichen Herausforderer beantragen. Hat der Herausforderer sein Match verloren, behält er seinen Ranglistenplatz, darf aber den Geforderten sechs Wochen lang nicht mehr zurückfordern. Nicht in der Rangliste genannte Spieler können die Spieler der letzten Reihe der Rangliste fordern, es sei denn, der Sportwart setzt ein neues Clubmitglied, seiner Spielstärke entsprechend, in die Rangliste ein.
2. Jede Herausforderung muss in einem dafür vorgesehenen Buch eingetragen werden, das im Clubhaus ausliegt bzw. am Schwarzen Brett in dafür vorgesehene Formulare eingetragen werden. Der Forderer muss mit dem Geforderten einen Spieltermin absprechen. Dieser Termin muss vom Sportwart oder dessen Stellvertreter bestätigt werden.
3. Der geforderte Spieler muss innerhalb von elf Tagen antreten.
4. Spieler, die nicht länger als vier Wochen verreist oder wegen Krankheit spielunfähig sind und dies dem Sportwart oder dessen Stellvertreter mitteilen, werden neutralisiert, d.h. sie behalten ihren Ranglistenplatz. Die Herausforderung wird maximal für diese Zeit zurückgestellt.
5. Tritt der geforderte Spieler innerhalb der Fristen von Position drei oder vier nicht an, so wird der Herausforderer an dessen Stelle in der Rangliste eingereiht.
6. Um Streitigkeiten über Mannschaftsaufstellungen zu vermeiden, hat der Sportwart das Recht, zusätzliche Ranglistenspiele anzusetzen.
7. Hat ein geforderter Spieler bereits gegen einen vor ihm in der Rangliste platzierten Spieler ein Forderungsspiel eingetragen, so hat das Spiel um den höheren Ranglistenplatz gegenüber der Begegnung um den niedrigeren Ranglistenplatz Vorrang.
8. Bälle und Schiedsrichter müssen vom Herausforderer gestellt werden. Für die Forderungsspiele gilt die Wettspielordnung des DTB. Es entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. Der Herausforderer hat sofort nach Beendigung des Forderungsspiels dem Sportwart das Resultat schriftlich mitzuteilen.
9. Die Platzierung auf der Ranglistentafel ist ausschließlich Sache des Sportwarts oder dessen Stellvertreter.
10. Jeder in der Rangliste geführte Spieler ist verpflichtet, sich an den Forderungsspielen für den Club zu beteiligen.
11. Bei ungerechtfertigter Weigerung, sich an den Forderungsspielen zu beteiligen, hat der Sportwart das Recht, diese Spieler aus der Mannschaft auszuschließen.
12. Über Streitfragen entscheidet der Sportwart oder dessen Stellvertreter.

Clubhausordnung (Stand 13. März 1992)

Die Tennisanlage, bestehend aus den Tennisplätzen, dem Clubhaus mit Terrasse und dem Kinderspielplatz, ist im Besitz des Tennisclubs Stetten/Filder e.V. Sie steht den Mitgliedern des TCS zur Ausübung des Tennissports und der Geselligkeit zur Verfügung. Der Spielbetrieb ist durch die Spiel-, Platz- und Hallenordnung geregelt.

Im Gegensatz zur Benützung der Tennisplätze können die Außenanlagen und die Clubgaststätte auch von Dritten benützt werden. Dabei erwarten wir von Mitgliedern wie von Gästen, dass sie sich so verhalten wie es den Geboten sportlicher Kameradschaft, des Anstandes und der allgemeinen Sitten entspricht. Jeder, der die Tennisanlage betritt, unterwirft sich den beim TCS gültigen Ordnungen und den Weisungen der Organe des Tennisclubs. Das Hausrecht über die Tennisanlage übt der Vorstand aus, das Hausrecht in der öffentlichen Clubgaststätte übt der Pächter aus.

Der Tennisclub haftet nicht für den Verlust von Eigentum. Benützer der Anlage haben für Schäden aus unsachgemäßer Benutzung in vollem Umfang aufzukommen.

Die Öffnungszeiten der Clubgaststätte werden vom Pächter in Übereinstimmung mit dem Vorstand festgelegt und bekannt gegeben.

Bei der Benutzung der gesamten Anlage bitten wir folgendes zu beachten:

- Parken Sie bitte nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen
- Abstellen der Fahrräder auf den hierfür vorgesehenen Radabstellplätzen
- Hunde sind an der Leine zu halten
- Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen